

## L 3 RA 48/03

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
LSG Hamburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung

3  
1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen  
S 11 RA 734/01

Datum  
23.10.2003

2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen

L 3 RA 48/03  
Datum

19.04.2005  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2003 wird zurückgewiesen. Kosten werden nicht erstattet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen hat.

Der im Jahre 1967 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger war als Hilfsarbeiter, Altenpflegehelfer und zuletzt von 1992 bis zum Eintritt von Arbeitsunfähigkeit im Juni 1999 als Krankenpflegehelfer berufstätig. Das Versorgungsamt der Freien und Hansestadt Hamburg hat für den Kläger einen Grad der Behinderung von 50 festgestellt (Bescheid vom 20. Februar 1997).

Am 06. Dezember 1999 beantragte der Kläger bei der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit.

Die Beklagte stellte medizinische Ermittlungen an und lehnte mit Bescheid vom 28. März 2000 den Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit ab: Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers sei ärztlicherseits festgestellt worden, dass er an Bluterkrankheit mit Gelenkbeteiligung leide. Die Leistungsfähigkeit sei jedoch nicht dauerhaft gemindert. Er sei noch in der Lage, in seinem bisherigen Berufsbereich weiter-hin vollschichtig tätig zu sein. Darüber hinaus bestehe ein vollschichtiges Leistungsvermögen für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes.

Der Kläger erhob Widerspruch, der zunächst mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2001, mangels Zustellung dieses Bescheides wiederholt durch Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2001, zurückgewiesen wurde. In der Begründung des Widerspruchsbescheides heißt es, im Falle des Klägers bestehe kein Anspruch auf Rente wegen Berufs-unfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, da die Voraussetzungen der [§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) nicht erfüllt seien. Der Kläger könne zwar seinen Hauptberuf als Krankenpflegehelfer nicht mehr ausüben. Unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes und der während des Erwerbslebens erlangten und verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten komme aber noch eine vollschichtige Beschäftigung in jeder zumutbaren Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht. Da hiermit ein sozialer Abstieg nicht verbunden sei und die erzielbaren Einkünfte die gesetzliche Lohnhälfte überschritten, liege Berufsunfähigkeit nicht vor. Ein Berufsschutz sei dem Kläger nicht zuzubilligen. Fehle es an der Berufsunfähigkeit, so scheidet damit gleichzeitig die Annahme von Erwerbsunfähigkeit gemäß [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) aus. Darüber hinaus lägen beim Kläger auch die Voraussetzungen für die teilweise oder die volle Erwerbsminderungsrente nach [§ 43 SGB VI](#) in der ab Januar 2001 geltenden Fassung nicht vor. Dass der Kläger arbeitsunfähig sei, sei unerheblich. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit sei nicht gleichbedeutend mit demjenigen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2001 ist am 26. Oktober 2001 als Übergabe-Einschreibebrief zur Post gegeben worden. Die Sendung wurde der Ehegattin des Klägers von der Post am 31. Oktober 2001 ausgehändigt.

Mit Klage vom 30. November 2001 hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt.

Das Sozialgericht Hamburg hat mündlich verhandelt und die auf die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beschränkte Klage

mit Urteil vom 23. Oktober 2003 abge-wiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, die Klage sei zulässig, jedoch nicht be-gründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Leistungen einer Rente wegen Erwerbsun-fähigkeit. Rechtsgrundlage seien die Vorschriften des am 1. Januar 1992 in Kraft getrete-nen SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, denn aufgrund des Antrages des Klägers käme allenfalls ein Rentenbeginn im Januar 2000 in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben. Zwar sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Erkrankungen eingeschränkt. Diese führten aber nicht dazu, dass er eine vollschichtige Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben könne. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Vorschrift des [§ 43 SGB VI](#).

Das Urteil des Sozialgerichts ist dem Kläger am 31. Oktober 2003 zugestellt worden. Am 5. November 2003 hat der Kläger Berufung eingelegt.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, er sei krank und nicht in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten. Wären seine behandelnden Ärzte gehört worden, hätte man ihm Rente bewilligt. Er werde aktuelle Befunde nach-reichen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2003 sowie den Be-scheid der Beklagten vom 28. März 2000 in der Fassung des Widerspruchs-bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2003 zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2005 hat das Gericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es erwäge, die Berufung gemäß [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Gleichzeitig wurde den Beteilig-ten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen gegeben. Während die Beklagte sich mit der beabsichtigten Verfahrensweise einverstanden erklärt hat, ist vom Kläger hierzu eine Äußerung nicht eingegangen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der vorliegenden Schwerbehindertenakten sowie der Prozessakten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die gemäß [§§ 143, 144 SGG](#) statthafte, nach [§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Berufung gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch zurückweisenden Beschluss, da er diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Das Sozialgericht hat in seinem Urteil zutreffend ausgeführt, dass dem Kläger die begehr-te Rente nicht zusteht, weil er weder erwerbsunfähig im Sinne von [§ 44 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung noch voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne von [§ 43 SGB VI](#) in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Geset-zes ist. Der Kläger kann nach den vom Sozialgericht hierzu eingeholten Befundberichten der ihn behandelnden Ärzte sowie den im fachärztlich-orthopädischen Gutachten Dr. S. vom 9. September 2003 getroffenen Feststellungen trotz der bei ihm bestehenden Ge-sundheitsstörungen noch vollschichtig leichte und kurzzeitig mittelschwere körperliche Tätigkeiten mit gewissen Einschränkungen ausüben. Diesen Feststellungen ist er mit sei-ner Berufung nicht substantiiert entgegengetreten, und es gibt auch im Übrigen keinen Anlass, an ihnen und an der Richtigkeit der hierauf gründenden Entscheidung zu zweifeln. Wenn der Kläger angibt, er sei krank und nicht in der Lage, eine Tätigkeit von mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten, so wiederholt er hiermit lediglich seinen erstinstanzlichen Vortrag. Soweit er meint, ihm wäre eine Rente bewilligt worden, wenn nur die ihn behan-delnden Ärzte gehört worden wären, ist ihm entgegenzuhalten, dass deren Einschätzung in der erstinstanzlichen Entscheidung in Gestalt aktueller Befundberichte bereits berück-sichtigt worden ist. Weitere Befundberichte hat der Kläger trotz entsprechender Ankündi-gung dem Berufungsgericht nicht vorgelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2005-06-15